

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0962/2018**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 16.01.2018

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Gießen Marketing GmbH - Th/nau; Nst.: 2152
Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- u. Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Beiratsmitglieder der Gießen Marketing GmbH - Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen
- Antrag des Magistrats vom 16.01.2018**

Antrag:

"1. Für den Beirat der Gießen Marketing GmbH werden folgende Vertreter und im Falle deren Ausscheidens aus der Stadtverordnetenversammlung folgende Nachrücker der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen gewählt:

1. für die SPD-Fraktion:
Nachrücker:
2. für die Grüne-Fraktion:
Nachrücker:
3. für die CDU-Fraktion:
Nachrücker:
4. für die FW-Fraktion:
Nachrücker:
5. für die Gießener LINKE-Fraktion:
Nachrücker:

6. für die FDP-Fraktion:
Nachrücker:
7. für die Fraktion Piraten/BLG:
Nachrücker:
8. für die AfD-Fraktion:
Nachrücker:

2. Die Universitätsstadt Gießen als Gesellschafterin der Gießen Marketing GmbH ernennt

zum Beiratsmitglied der Gießen Marketing GmbH.“

Begründung:

Nach § 20 der Satzung der Gießen Marketing GmbH gehören dem Beirat der Gießen Marketing GmbH zwei Vertreter des Magistrats der Universitätsstadt Gießen, je ein Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und bis zu 15 weitere Personen an. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Beiratsmitglied zu ernennen. Gesellschafter der Gießen Marketing GmbH sind neben der Stadt Gießen, der Verein Gießen aktiv e.V., der Verein BID Seltersweg e.V., der Verein Marktquartier e.V., der Verein BID Katharinviertel e.V. und der Verein BID Theaterpark e.V. Von dem Recht zur Ernennung eines Beiratsmitgliedes macht die Stadt Gießen als Gesellschafterin Gebrauch.

Die Amtszeit des Beirats richtet sich nach der Dauer der Kommunalwahlperiode des Landes Hessen.

Die Oberbürgermeisterin oder das von ihr bestimmte Mitglied des Magistrats ist nach § 125 HGO (und gem. § 20 Ziffer 13 der Satzung der Gießen Marketing) Vorsitzende des Beirates und muss nicht gewählt werden. Bisher vertrat Frau Stadträtin Astrid Eibelshäuser die Universitätsstadt im Beirat der Gießen Marketing GmbH.

Gemäß § 55 HGO i. V. m. der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 52) ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig für Wahl der Vertreter der Fraktionen.

Anlagen:

Auszug aus der Satzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift